

Von dem Teütschen land. dcxcvii



vnderscheid gehalten / from vnd böß nach jrer gelegenheit angegriffen. Vnd domit jr sach desto lenger ein bestand möchte gewinnen / haben sie noch ein münch / nemlich brüder Conrad von Wartpurg / welcher S. Elisabeth beichtuatter was / zu sich gezogen / vnd darnach die Wellich oberkeit an sich gehencke / vnd jnen der jenen / so sie als ketzer verbranten / narung zu erkant / derwegen jnen auch die wellichen herren sehr beyständig gewesen / sie in jr stert vnd flecken geführt / die ketzer darinn lassen verbrenen / vnd haben sie das güte genommen / vnd seind also vil frommer leüt jres güts halb vnschuldig vmb das leben kommen. Vnd do sie also ein zeit lang gemütwilleten / seind sie letztlich an ein frommen grauen / mit namen Henrichen zu Sein / der sehr reich was / erwachsen / vnd in für ein ketzer angeben. Aber er appelliert von jrem vrtheil an Erzbischoff zu Mentz / vnd an sein Metropolitansich synodum / vnd ersertig

Ketzermeister sachen güte.

get auch mit seiner bekantnuß den ganze synodum / des wolt sich brüder Conrad von Wartpurg nit lassen ersertigen / derwegen graue Henrich weiter an den stül zu Rom appelliert / vnd zog auch dohin. Do hat der Pappst nach angenommem berichte der sachen diser Ketzermeister fürnem als vnbillich cassiert / vnd zu de Teütschen gesandten öffentlich gesagt / Die Teütschen weren vnsinnig / darumb haben sie auch vnsinnige richter müssen haben. Vnder dem als die gesandten nach Rom waren / seind brüder Conrad von Wartpurg vnd seiner gesell ein barfüßer münch / wie sie ghen Wartpurg reiten wolten / erschlagen / vnd brüder Dorso bey Straßburg erstochen / vnd Johannes der schüler bey Fridberg erhencke worden.

Vneinigheit der Pfaffen vnd Burgern zu Worms.

Als R. Fridrich der 2. ein tag zu Rauenn in Italien hielt / hat bischoff Henrich von Worms / der ein graue von Sarbruck was / sich auch dohin gethan / vnd heimlich groß gerechtigkeit wider der statt Worms lang hergebracht / vnd von Röm. Key. vnd Rünigen confirmierte freyheiten / in der statt erlangt. Aber als er solche den burgern insinniert / haben sie sich nichts daran getert / sonder haben wie von alters her / bey jren freyheiten bleiben wollen. Do hat er der bischoff als bald die statt Worms vn alle einwoner in den bann gethan / vnd demnach die burger desselbigen auch mit geacht / hat er aller geistlichkeit auß der statt zu ziehen gebotten / vnd allein die pfarrherren darin gelassen / die haben kein burger auch in des todes nöte mit den sacramenten versehen döffen / er thet dann zuuor caution / wo er wider gesund wurd / das er dem bischoff gehorsam sein wolte. Vnd do solches schier ein gang jar geweret / habetlich burger von der ritterschafft / so one das des bischoffs lebenleüt gewesen / das selbig lenger nit gedulde wollen / dardurch ein rath vnd gemeind großer vnrath vnd schaden zu fü kommen / dohin getrungen worden / das sie sich mit dem bischoff haben müssen vertragen / vnd ist also mit verwilligung Rünig Henrichs durch etliche schidoleüt / weß sich ein bischoff hinfürters für gerechtigkeit in der statt Worms halten sol / beschädigt vnd entscheiden worden / anno 1233. Seit der zeit biß hieher / vnd also lenger dann 300. jar ist für vnd für / vnd bey nahe zwisch allen gewesen bischoffen vnd der statt / des ersten vertrags vnd darin verleiteten jennigen halben zwitracht gewesen / wie dann söllichs nachfolgend vilfaltig

Die Pfaffen ziehen auß Worms.